

Gesetzentwurf

der Fraktion der AfD

Gesetz zur Aufhebung des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg (Bildungszeitgesetzaufhebungsgesetz – BzGAufhG)

A. Zielsetzung

Aufhebung des Bildungszeitgesetzes und der Bildungszeitverordnung mit dem Ziel der Stärkung der Unternehmen und Arbeitgeber im Land Baden-Württemberg durch Abbau von Bürokratie und finanziellen Belastungen.

B. Wesentlicher Inhalt

Gesetz zur Aufhebung des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg und der Bildungszeitverordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Keine.

E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz zur Aufhebung des Bildungs-
zeitgesetzes Baden-Württemberg
(Bildungszeitgesetzaufhebungs-
gesetz – BzGAufhG)**

Artikel 1

Das Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg (BzG BW) vom 17. März 2015 (GBl. S. 161), zuletzt geändert durch Artikel 42 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 104), und die Verordnung der Landesregierung zur Regelung der Bildungszeit für die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten (VO BzG BW) vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1251) werden aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

15. 10. 2019

Gögel, Wolle
und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf dient den folgenden Anliegen:

1. Zum einen ist er Ausdruck des Bestrebens, die Wirtschaft in Baden-Württemberg von überflüssiger Bürokratie zu entlasten.
2. Beruflicher Weiterbildung kommt im Zeitalter der Digitalisierung eine Schlüsselfunktion für die Wettbewerbsfähigkeit unseres Landes zu. Dessen sind sich sowohl die Unternehmer, als auch deren Mitarbeiter wohl bewusst. Daher ist es im Eigeninteresse der Unternehmen und Mitarbeiter sich auf die neue digitale Welt vorzubereiten und es bedarf keines bürokratischen Gesetzes.
3. Die baden-württembergischen Unternehmen stehen in einem harten internationalen Wettbewerb. Sie zahlen die weltweit höchsten Energiepreise, haben weltweit mit die höchsten Arbeitskosten, sie ersticken an Umweltauflagen und Bürokratie. Was diese Unternehmen und insbesondere unser Mittelstand zuletzt brauchen, sind Arbeitnehmer, die auf ihre Kosten eine Woche für politische Weiterbildung ihrem Arbeitsplatz fernbleiben.
4. Der Evaluierungsbericht zum Bildungszeitgesetz hat klar gezeigt, dass v. a. kleine und mittlere Unternehmen in besonderem Maße durch die zusätzlichen Kosten für die Freistellung von Mitarbeitern betroffen sind.
5. Der Evaluierungsbericht zum Bildungszeitgesetz hat ebenfalls gezeigt, dass die Anwendung der Vorschriften des Bildungszeitgesetzes zu einem erheblichen gesteigerten Verwaltungsaufwand in den Unternehmen führt.
6. Die mit dem Bildungszeitgesetz einhergehenden Kosten stellen sich als ernsthafte Belastung v. a. für kleinere und mittlere Unternehmen und damit für das Rückgrat der baden-württembergischen Industrie dar.
7. Befürchtungen, nach Aufhebung des Bildungszeitgesetzes könnte es infolge der Abschaffung des Rechtsanspruches auf Bildungsurlaub bei Fortzahlung der Vergütung zu einem generellen Wegfall der beruflichen Qualifizierung kommen, sind nicht begründet. Laut dem Evaluierungsbericht zum Bildungszeitgesetz entsprechen die für Bildungszeit entstandenen Kosten der befragten Unternehmen lediglich einem Anteil von 1,7 Prozent an allen Weiterbildungskosten.
8. Erforderlich ist der gesetzlich vermittelte Anspruch auf Bildungszeit nicht. Laut dem Evaluierungsbericht der Landesregierung zum Bildungszeitgesetz haben 2017 lediglich 1,1 % der Anspruchsberechtigten Bildungszeit in Anspruch genommen. 42,4 % der befragten Teilnehmer verfügten über Abitur oder Hochschulreife, 33,9 % hatten einen Fachhochschul- bzw. Universitätsabschluss. Bildungszeit wurde also hauptsächlich von bereits Gebildeten zur weiteren Bildung genutzt und das obwohl das Ziel des Bildungszeitgesetzes war, bildungsferne Schichten zu erreichen und Bildung für diese attraktiv zu machen. Ein Gesetz, das nur von ca. 1 % der Anspruchsberechtigten überhaupt genutzt wird und das bereits Gebildeten zu noch mehr Bildung verhilft, ist aus Sicht der Arbeitnehmer überflüssig.
9. Wenn der Sinn der Förderung der beruflichen Weiterbildung über das Bildungszeitgesetz bereits zweifelhaft ist, so gilt dies in jedem Fall für Maßnahmen der politischen Weiterbildung. Es erschließt sich nicht, warum Unternehmen, die im weltweiten Wettbewerb stehen, weitere Kosten für betriebsfremde Weiterbildungen aufgebürdet werden sollen.
10. Letztlich wird auch die Justiz des Landes von der Entscheidung über Fragen der Gesetzmäßigkeit beantragter Weiterbildungen entlastet. Sowohl bei den Arbeitsgerichten als auch bei den Verwaltungsgerichten sind auf Grundlage

des Bildungszeitgesetzes Rechtsstreitigkeiten anhängig gemacht worden, die insbesondere den Charakter als „politische Weiterbildung“ (vgl. VG Karlsruhe Urteil vom 24. September 2018 – 1 K 4029/16, BeckRS 2018, 24484, beck-online) und die „Berufsbezogenheit“ der Maßnahmen zum Gegenstand hatten (vgl. ArbG Karlsruhe Urteil vom 12. Dezember 2017 – 7 Ca 219/17, BeckRS 2017, 146373, beck-online).

Die Fraktion der AfD im Landtag von Baden-Württemberg hält daher aus gewichtigen ordnungs- und wirtschaftspolitischen Erwägungen daran fest, Schritte zur Aufhebung des Bildungszeitgesetzes einzuleiten. Diesem Zweck dient der vorgelegte Entwurf des Gesetzes zur Aufhebung des Bildungszeitgesetzes.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Die Aufhebung führt dazu, dass öffentliche und private Arbeitgeber zukünftig nicht mehr zur Gewährung von Bildungszeit unter Fortzahlung der Vergütung verpflichtet sind. Sie entlastet die baden-württembergische Industrie ohne spürbare Einschränkungen für die Arbeitnehmer. Betriebliche Qualifizierungen und Weiterbildungen im Unternehmensinteresse sind auch weiterhin möglich und werden wie bisher auch weiterhin zielgerichtet durchgeführt werden.

Zu Artikel 2

Aus Gründen des Vertrauensschutzes und mit Rücksicht auf bereits geplante Bildungszeiten tritt dieses Gesetz zum Beginn des Jahres am 1. Januar 2020 in Kraft.